

2377 054 76

Entscheid.-Sammg. d. Senat

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX Zs 788/73

In der Entscheidungssache

der Kommission - Festlegen,

vorher durch den Festlegungsausschuss in Berlin,
Krim, Zeugnisnahme 4 - 5.

- Festlegungsausschuss:
Bestimmen und Beschleunigen,
Festlegungsausschuss 2. Instanz -

Legen

Kriminal, Festlegen, Legen,
Kriminal, Festlegen

- Festlegungsausschuss:
Kriminal, Festlegen, Legen,
Kriminal, Festlegen

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thamm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 5. Oktober 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht geht von der Rechtsprechung des Senats zur sog. Selbsteinschließung aus und hält es für erwiesen, daß bei der Klägerin die Umstände, die danach ein Selbsteinschließen ergeben, vorlagen. Soweit sich die Beschwerde gegen diese tatrichterliche Beweiswürdigung richtet, kann sie keinen Erfolg haben. Auch der Einwand, bei einem Säugling oder Kleinkind könne nicht von einer Selbsteinschließung gesprochen werden, weil es sich eine Beschränkung seiner Bewegungsfreiheit nicht selbst auferlegen könne, greift nicht durch. Für das Kleinkind handeln

- 3 -

die Sorgeberechtigten oder die von diesen mit der Personen-
sorge Beauftragten, ihr Handeln steht rechtlich dem eines
Verfolgten, der für sich selbst sorgen kann, gleich.

Hai

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)